

Die appenzellische Marktrechtsurkunde

Autor(en): **Stark, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Innerrhoder Geschichtsfreund**

Band (Jahr): **1 (1953)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-405157>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die appenzellische Marktrechtsurkunde

F. STARK, KAPLAN

Am 23. September 1353 wurde in Konstanz nachstehende Urkunde ausgefertigt:

Wir Karl, von gotes gnaden römischer künig, zu allen zeiten merer dez reichs und künig zu Beheim, verjehen und tün kund offenlichen mit diesem briefe, daz wir haben angesehen innige bete, willige gehorsam und getrewe dienste, die uns der erwirdige Herman, abbe des gotshaus zü Santgallen, unser lieber fürste und andechtiger, vormals getan hat und noch getun mag und sol in künftigen zeiten. Durch daz sein gotshaus sich gebezog in unsern seligen lebtagen und zeiten, haben wir von sünderlichen kuniglichen gnaden im und allen seinen nachkomen und dem obgenanten gotshaus zu Sant Gallen die gnade getan und tün und verleihen in gnediglichen und williclichen mit krafft dicz gegenwertigen briefes zwen jaremerkte und jerlichen marckttage zü Abbtesszelle in dem lande bei der kirchen zu haben jerlichen in alter der mazze und weise und mit allen den rechten, nützen und guten gewohnheiten, als ander jarmerckte und jerliche margktage in andern steten von unsern vorvarnden oder von uns seind bestetigte und verlihen, also daz dieselben jarmerkte und jerlichen marktage alle lewte besuchen mügen und sullen und dar kommen und varen nach irem willen. Und derselben merckte wirt und sol sein einer an dem mantage zu ausgender pfingstwuochen, und der ander marckte der wirt und sol sein an Sant Mauricien tage jerlichen und ewiclichen in künftigen zeiten. Auch haben wir von sünderlicher kuniglicher güte dem obgenannten abbe und allen seinen nachkomen und auch dem gotshaus zu Santgallen geben und verliehen die zölle auf den obgenanten zwein mercken mit allen iren nutzen, rechten und zugehörungen in aller der mazze, als sein vorvarnden und auch er und sein nachkomen die zölle haben, niezen und halten in der stat zu Santgallen. Mit urkünde dieze brifes, versigelt mit unserm kuniglichen insigel, der geben ist zu Kostnicz nach Christus geburt dreuczehenhundert jare und darnach in dem drey- und fünfzigstem jare an dem mantage nach sant Matheus tage,

dez heiligen zwelfboten und ewangelisten, in dem achten jare unserer reiche. (A. U. B. I.Nr. 88.)

Diese Original-Pergamenturkunde ist eine der älteren, die das Landesarchiv Appenzell besitzt. Leider ist das Siegel zerstört und gestattet uns deshalb keine Schlüsse und Vergleiche. Befassen wir uns deshalb mit dem Inhalt der Urkunde. Aussteller des Dokumentes ist König Karl IV. (1347—78), der schon zu Lebzeiten Ludwig des Bayern, welcher mit dem Papste in heftiger Fehde lag, 1346 zum König gewählt wurde. König Karl war der Sohn Johanns von Böhmen und galt als der gebildetste Fürst des Mittelalters. Er hatte am französischen Hofe eine umfassende Bildung genossen, sich in Italien für Kunst, Dichtung und Wissenschaft begeistert, in Mähren und Böhmen sich als tüchtigen Verwalter und Krieger ausgewiesen.¹⁾ Seine Politik war zwar weniger kriegerisch als diplomatisch. Nach dem Tode Ludwig des Bayern 1347, erlangte er die volle Anerkennung und wurde 1355 in Rom zum Kaiser gekrönt. Unter jenen Städten, die mit der Anerkennung des «Pfaffenkönigs» am längsten zuwarteten, befand sich auch St. Gallen. Erst nachdem Konstanz sich 1349 zur Huldigung bereitfand, schloß sich auch die Stadt an der Steinach an. Karl bekundete den Bürgern der Stadt seine Freude hierüber und bestätigte ihr alle ihre Freiheiten.²⁾

Empfänger der Urkunde über die Verleihung des Marktrechtes war der Abt von St. Gallen, Hermann von Bonstetten, welcher 1333—1360 der Abtei vorstand. Dieser Abt hatte eine schwierige Hinterlassenschaft anzutreten. Die Abtei war zerüttet und die Schuldenlast stieg immer mehr. Das Kloster hatte — solange seine Aebte und Pfleger die Politik Ludwig des Bayern nicht billigten — empfindliche Einbußen zu erleiden.³⁾ Abt Hermann war bestrebt, die Mißstände zu beheben und dem Kloster zu neuem Ansehen zu verhelfen. Bei der Stadt St. Gallen und den Gotteshausleuten war der Abt beliebt.⁴⁾ Ein wichtiges Anliegen des Abtes war die Wiedereinlösung der Vogtei zu Appenzell und Hundwil, die Ludwig der Bayer 1343 dem Ulrich von Königseck versetzt hatte.⁵⁾ Die Stadt St. Gallen lieh dem Abte 1345 zur Einlösung der Vogteien 600 Mark, die der Abt in 6 Jahren mit je 100 Mark Abzahlung und 5 Mark Zins wieder erstatten sollte. Bei saumseliger Zahlung sollte eventuell der Stadt die Burg Clanxpfandweise übergeben werden.⁶⁾ Ehrenzeller sagt dazu tref-

fend: «So half die Stadt der Abtei ihre Landeshoheit über Appenzell abzurunden, ein Beweis dafür, wie weit sie damals noch von ausgesprochener eigener Territorialpolitik entfernt war.»⁷⁾

Mit den Appenzellern scheint Abt Hermann gut ausgekommen zu sein. Im Juni 1345 versicherte er die Landleute, die ihm vom Reich versetzt sind, in Anbetracht ihrer Dienste für sich und seine Nachkommen, sie von des Reiches und der Vogtei wegen mit Steuern und andern Diensten beim Herkommen zu belassen, jährlich nur eine Steuer zu erheben und nicht Klage gegen fehlbare Landleute zu erzwingen.⁸⁾ In «Ansehung getreuer Dienste» verordnet er und der Konvent, daß alle, die Grundbesitz in den Ländern nach Landrecht erben, mit den Gütern auch die Harnische erben und sie auf den gleichen Gütern lassen sollen.⁹⁾ Nachdem der Abt dem neuen König Karl ebenfalls seine Huldigung entboten, sagte dieser 1348 dem Fürstabt seinen Beistand zu, besonders gegen die Kinder Ludwigs von Bayern, bestätigte ihm alle Pfandgüter, besonders auch über die Vogtei zu Appenzell.¹⁰⁾ Die Gunst des Kaisers gegen die Abtei St. Gallen wurde ganz offenbar, als Karl IV. im September 1353 nach St. Gallen kam, um den treu ergebenen Abt zu besuchen.¹¹⁾ Das Ergebnis dieses Besuches war nun nebst andern Privilegien das Recht, in Appenzell zwei Jahrmärkte abzuhalten und von diesen die üblichen Zölle zu erheben. Aus der Verleihung des Marktrechtes für Appenzell dürfen wir sicher schließen, daß dieser Ort zu den größeren des Gotteshausgebietes gehört haben muß. Die Verleihung des Marktrechtes war altes königliches Privileg. Schon 947 verlieh Otto der Große dem Abt Graloh Markt- und Münzrecht in Rorschach.¹²⁾ Wenn auch Appenzell sicher nicht die Bedeutung wie Rorschach besaß, kann auch von ihm gesagt werden, daß die Ermöglichung des Marktes eine Seßhaftigkeit von Gewerbetreibenden und Handwerkern begründete. Wo Markt war, ließen sich Gewerbetreibende und Kaufleute nieder, Wagner und Schmiede, Sattler und Schuster, Schneider, Gerber und Walker, Müller, Bäcker, Metzger und Bader.¹³⁾ Die Abhaltung zweier Jahrmärkte muß für den Abt eine nicht zu unterschätzende Einnahme bedeutet haben. Wir wissen nicht, wie hoch diese Zölle, «nutzen und zugehörungen», von denen unsere Urkunde spricht, gewesen sind, sicher waren sie für den Abt ein willkommenes Subsidium zur «erbesserung seines gotshauses».

In dieser Urkunde ist nebst einem Frühlingsjahrmarkt zu ausgehender Pfingstwochen vom Herbstjahrmarkt an «Sant Mauricientag» die Rede. Wir haben hier indirekt die erste urkundliche Bestätigung unseres Kirchenpatroziniums aus appenzelischen Urkunden. Die appenzelischen Landrechnungsbücher, von denen das älteste, das wir besitzen, 1519 beginnt, nennt den Frühjahrsmarkt gewöhnlich «Maienkilbi». So heißt zum Beispiel ein Ausgabeneintrag von 1530: «me usgen ... den haiden an der mayen kilchwichy abennt» obwohl gerade in diesem Jahr der Frühlingsjahrmarkt nach dem 9. Juni einfiel.¹⁴⁾ Der zweite Jahrmarkt wurde die Herbstkilbi oder Herbstmarkt genannt: «me usgen ... ulis gallesen ... was an der Herbstkillwy, me usgen ... güderlin ... nams am Herbstmarkt.»¹⁵⁾

Obwohl der Abt Träger des Marktrechtes war, mag auch für Appenzell mit gewisser Einschränkung gelten, was Ehrenzeller von St. Gallen sagt: «Ueberall, wo sich im Schutze von Mauern und Türmen mit Marktprivileg ausgestattete Orte erhoben, zeigt sich im Laufe der Zeit das Streben nach Selbstverwaltung.»¹⁶⁾ Als Appenzell durch die Freiheitskämpfe und durch die Bündnisse mit den Eidgenossen seine volle Selbständigkeit erlangt hatte, bildete die Handhabung des Marktrechtes einen wichtigen Teil obrigkeitlicher Gewalt. Appenzell machte dieses Recht auch nach außen geltend, wie ein Schreiben an Bürgermeister und Rat zu St. Gallen vom 17. September 1573 dartut. «Diesen sei wohlbekannt» — sagt das Schreiben — «wie wir by unss, wie an andren orten mer brüchig ain wuchenmart haltend und aber (an) kain zwölfbotten older an andren hohen feststagen die taiglichen krömer und derglichen waren nüt offenlich am mart fail lassend haben.» Trotzdem kämen die St. Galler Hafner «mit krügen, becky und derglichen schier mer zitt uff die firtagen dan uff die gsetzten wuchenmairt, mit iren waren failzhaben ... das wir inen nüt gstaten wellen, sonder früntlich abzwysen. Da nun kommen den Montag, da dan sant Matheus apostli tag, ihr Jahrmarkt sein werde», teilen sie mit, daß dessen Besuch den St. Gallern nicht verwehrt sein solle.¹⁷⁾ Landammann und Rat hatten sich häufig mit Marktangelegenheiten zu befassen. In einem obrigkeitlichen Fastenmandat vom Jahre 1606 heißt es: «Es hat auch dieser Rat erkennt und verboten, daß die korngremler und brodbecke und andere, die ässige spys feil haben am sonntag und bannen firtägen, nachdem ma zur spätmess klanckt

ihr läden zuthun und nüt mehr verkaufen biss das man das beth glüth by der buss 5 bd, soll man bin becken angänds brod und die Korngrempler 1 viertel kernen den sondersiechen dafür und zugehören geben werden, desglichen die salzgrempler und was ops und weins anbetrifft läßt mans beim alten mandat bliben, daß man nüt weder ops noch weins verkaufen vorder massen weder an sontägen noch an Bann firtägen . . . vom Anfang der Fasten biss uff den Charfreytag (darf man) weder Rinder, Chüe, Chelber, Gaiss, Böckh, Lämmer noch Kitzy zu metzgen verkaufen, auch weder metzgen noch anders darmit gremplen.»¹⁸⁾

Wo hat nun dieser Markt stattgefunden? Signer erwähnt aus dem Jahre 1478 eine im Stadtarchiv St. Gallen liegende Marktordnung von Appenzell, welche besagt: «Erstlich so sol an der mittwoch der garn- und werchmart angon, wan d'bettgloggen glütt ist und der messmer darnach 3 zaichen glütt hat, alsdann sol jedes sin garn und werch uff offnem marckt fail han von dem Waghuss biss über das Rathaus zu hauptman Kollers huss».¹⁹⁾ Der heutige Polizeiposten war das frühere Waghaus, wo der Wagmeister die Waren auf richtiges Gewicht und gesetzlichen Preis zu untersuchen hatte. So sagt ein Ratsbeschluß von 1610: «Im augsten für kauff im schmaltz bei 5 Pfund Pfennig verboten, jeder sein anzahl schmaltz bey guter Zeit in die Waag thun, die frömbden für Keüffer solen kein Schmaltz hienweg führen, es sey dan zuvor im Waghaus fail ghan worden.»²⁰⁾ Interessante Aufschlüsse über das appenzellische Marktwesen bietet das Marktverordnungsbuch, angelegt im Jahre 1774 von Seckelmeister Johann Jakob Schay und mit Beschlüssen und Einträgen bis 1854 versehen. Daraus entnehmen wir, daß die Marktkommission strenge Aufsicht führte über den Handel mit Lebensmitteln. Bei den Bäckern wurde das Brot auf Qualität, Gewicht und Preis untersucht (Brodfact), beanstandetes Brot wurde eingezogen und an die Armen verteilt. 1775 mußte der Rat eine Marktverordnung erlassen, um der Konkurrenzierung des hiesigen Gewerbes und Wucherpraktiken zu steuern. «Mit großem Mißfallen hat man vernehmen und erfahren müssen, daß einige unserer Ladengrempler sich nit scheuen, für die brugg hinaus theils Eggerstanden, theils der Mendle denen Rheinthalern, welche mit victualyen, erdäpfeln und obst als Kriesi, biren und dergleichen hiehero komen, entgegenzulaufen und solche sachen, ehe sie auf den öffentlichen Markt gebracht werden, von ihnen erkauffen,

dardurch der Markt verkleinert, der fürkauf befürderet, die Esswaren gestaigert und der arme landtman verkürzt und sehr geschädiget wird.»²¹⁾

Da das Hausieren von auswärts den Markt und das Gewerbe beeinträchtigten, verwies der Rat 1774 unter Strafandrohung auf die üblichen Märkte: «Da das Hausieren mit broden vom Ausland den hiesigen Becken und Müllern zum Nachteil und Schaden gereicht, nicht selten gering gewichtiges brod zum Verkauf herumgetragen wird, also solle solches herumhausieren gänzlich nach festgesetzter Straf verboten und abgeschafft sein. Die Becken von Außerrhoden und Ausland, zwar mit Brod, Mehl und anders unsere Märkte besuchen mögen, selbes aber nur an den Markttagen und am Vortag hierher tragen, einführen und hiesige Läden damit versehen.»²²⁾ Die Händler, die den Markt zu Appenzell befuhren, kamen meistens aus den umliegenden Gebieten, von Außerrhoden, Rheintal, Sankt Gallen und Toggenburg, wie aus den Verzeichnissen der Standgelderhebungen ersichtlich ist.²³⁾

Die Jubiläumsurkunde unseres Marktwesens ist nun 6 Jahrhunderte alt. Eine große Zeitspanne, reich an geschichtlichen Ereignissen und kulturellen Errungenschaften, liegt zwischen 1353 und 1953. Was einst durch königliche Gunst Recht des Abtes war, ist zum Besitz unseres Landes geworden. Wenn wir jeweilen an den Markttagen und an der Kirchweih Händler und Käufer unser Dorf beleben sehen, hegen wir auch für weitere Jahrhunderte den Wunsch König Karl's, «daß dieselben jarmerkte und jerlichen markttag alle lewte besuchen mügen und süllen und dar kommen und varen nach irem willen.»

Anmerkungen

- 1) Staub S. 320. 2) Ehrenzeller S. 45. 3) von Arx, III. Bd. S. 17. 4) Scheiwiler S. 93. 5) A. U. B. I. Nr. 70. 6) Ehrenzeller S. 50. 7) Derselbe S. 50. 8) A. U. B. I. Nr. 78. 9) Ebenda Nr. 79. 10) Ebenda Nr. 84. 11) Scheiwiler S. 93. 12) Rorschacher Neujahrsblatt 1947 S. 14. 13) Ebenda S. 14. 14) Landrechnungen 1530—34, 18r (Landesarchiv). 15) Ebenda fol. 33r. 16) Ehrenzeller S. 23. 17) A. U. B. II, Nr. 3218. 18) Feuerschaubuch, Landesarchiv. 19) Signer: App. Geschichtsbl. 1941, Nr. 9. 20) Ebenda. 21) Marktordnungsbuch 1774—1854, Landesarchiv. 22) Ebenda. 23) Ebenda.

Quellennachweis

- Appenzellisches Urkundenbuch, Bd. I. und II. Kübler, Trogen, 1913.
Staub Dr. P. J.: Geschichte des Mittelalters, Einsiedeln 1922.
Ehrenzeller Wilhelm: Kloster und Stadt St. Gallen im Spätmittelalter, St. Gallen, Fehr'sche Buchhandlung, 1931.
Scheiwiler Dr. Aloisius: Das Kloster St. Gallen, Benziger 1938.
von Arx Ildefons: Geschichten des Kantons St. Gallen, III. Bd. St. Gallen 1813.
Rorschacher Neujahrsblatt 1947, Löpfe-Benz, Rorschach 1947.
Signer Jakob: Appenzellische Geschichtsblätter 1941, Appenzell, «Volksfreund».
Landrechnungen 1530—34 (ungedruckt) Landesarchiv.
Marktordnungsbuch 1774—1854 (ungedruckt) Landesarchiv.
Feuerschaubuch (ungedruckt) Landesarchiv.

Der Anteil von Appenzell Innerrhoden an der Schwägalp in der Gemeinde Hundwil, Appenzell Außerrhoden, 1597-1894

Dr. phil. OTTO FREHNER, HERISAU

Die Ur- und Vorgeschichte der Schwägalp sowie die Schwägalpgeschichte im engeren Sinne ist andernorts kurz geschildert worden.¹⁾ Hier bietet sich nun Gelegenheit, etwas ausführlicher darzutun, daß und wie Innerrhoden als Staat und innerrhodische Privatleute auf der Schwägalp Miteigentümer waren und daher dort wie die übrigen Schwägalpgenossen Rechte und Pflichten hatten und ausübten.

Die Schwägalp war im 13. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 14. Jhts. eine dem Kloster St. Gallen naturalzinspflichtige Alp gewesen. Sie hatte damals wahrscheinlich noch weniger Weidboden, aber mehr Waldgebiet als heute. Im Jahre 1353 wurde sie dann st. gallisch äbtischer Besitz und damit vollends in die Oekonomie des Klosters im Tal

¹⁾ s. Otto Frehner: «Zur Geschichte der Schwägalp.» Appenzeller Kalender, Trogen 1952. Die Legende zur ersten Abbildung jenes Artikels ist ohne Schuld des Verfassers unrichtig redigiert; sie muß lauten: Kleine Schwägalp, Alprecht Bächli (nicht Gemeinen Wiesen).